OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153779/3/EW

Datum:
Linz, 29. August 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde der H R, x, gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 24.10.2022, Gz: 0088429/2022 BBV N BBV/N220028, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 27.02.2023, GZ: 0006832/2023, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Herr Ing. H S (in der Folgen: Bauwerber) beantragte mit Eingabe vom 10.03.2022 beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) die Erteilung einer Baubewilligung für den Zu- und Umbau des Hauses P 2, U 11, L, auf dem Grundstück Nr. x, KG W.

2. Die belangte Behörde lud die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) mit Kundmachung vom 26.09.2022 zur mündlichen Verhandlung am 17.10.2022. Die Kundmachung wurde der Bf nachweislich zugestellt.

3. Die Bf erhob schriftlich Einwendungen, welche zur Verhandlungsschrift genommen wurden.

4. Mit Bescheid vom 24.10.2022 wurde dem Bauwerber die beantragte Baubewilligung für den Zu- und Umbau erteilt. Dagegen erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde.

5. Gegen die von der belangten Behörde erlassene Beschwerdevorentscheidung vom 27.02.2023 erhob die Bf rechtzeitig den Vorlageantrag vom 20.03.2023.

6. Mit Vorlageschreiben vom 27.03.2023 wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die bezughabenden Verwaltungsakten samt Beschwerde zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Der Bauwerber beabsichtigt die Ausführung eines Zu- und Umbaues des bestehenden Gebäudes auf Grundstück Nr. x, KG W.

Die Bf ist Eigentümerin des südöstlich angrenzenden Grundstücks Nr. x, KG W.

Die Kundmachung der belangten Behörde vom 26.09.2022 zur mündlichen Verhandlung [ON 81 Behördenakt] enthält den Hinweis darauf, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Auch sind die gesetzlichen Bestimmungen der Präklusionsfolgen genannt.

Die Kundmachung wurde der Bf nachweislich zugestellt. Die Bf erhob schriftliche Einwendungen datiert mit 17.10.2022, welche zur Verhandlungsschrift genommen wurden.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den gerichtlichen Akt und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie Einschau in das Grundbuch. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich daraus widerspruchsfrei. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits auf Grund der Aktenlage feststand und die Beschwerde zurückzuweisen war, konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die Bf ist Nachbarin iSd. § 31 Abs 1 Oö. BauO 1994. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als den Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in denen die Nachbarn solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht haben. Ein Nachbar kann daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (vgl. etwa VwGH 1.4.2021, Ra 2019/05/0334).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die hier gegenständliche Nachbarbeschwerde jedenfalls nur insoweit zu prüfen, als die Frage einer Verletzung von (rechtzeitig geltend gemachten) subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl. VwGH 27.8.2014, Ro 2014/05/0062, mwN; dieser Entscheidung folgend etwa VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066 und 16.2.2017, Ra 2015/05/0060; 23.05.2017, Ro 2015/05/0021).

2. Mit der in der obigen Rechtsprechung angesprochenen rechtzeitigen Erhebungen von Einwendungen wird auf die Präklusionsfolgen des § 42 AVG Bezug genommen: Gemäß § 42 Abs. 1 und Abs. 2 AVG verliert eine rechtzeitig verständigte Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Da die Bf zur Bauverhandlung vor der belangten Behörde unter Hinweis auf diese Rechtsfolgen geladen wurde, sind sämtliche Einwendungen, die erst nach der mündlichen Bauverhandlung erhoben wurden – etwa Einwendungen, die erstmals in der Beschwerde vorgebracht werden – nicht mehr beachtlich.

So verhält es sich mit den erstmals in der Beschwerde vorgebrachten Einwendungen, dass das geplante Dachgeschoß nicht den im Bebauungsplan vorgeschriebenen 45 Grad Winkel einhalte (und es daher zu einer Verschlechterung der Belichtung komme) sowie dass der Mindestabstand von 2 m von Balkonen, Terrassen oder Loggien zur Grundstücksgrenze nicht eingehalten werde. Auch die Einwendungen zur Versickerung der Dachwässer über den Sickerschacht und dessen Errichtung wurden erstmalig in der Beschwerde ausgeführt. Diese Einwendungen sind daher nicht mehr beachtlich und als unzulässig zurückzuweisen.

3. Der Einwand der Verringerung der Stellplätze und der daraus resultierenden Verschlechterung der Verkehrssituation wurde zwar schon rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung vorgebracht, aber hat der Nachbar hinsichtlich einer ausreichenden Zahl von Stellplätzen kein Mitspracherecht, selbst wenn er vom Fehlen ausreichender Anlagen betroffen sein könnte (VwGH 28.06.2005, 2003/05/0091; 14.12.2004, 2004/05/0089). Die Vorschriften über die Schaffung von Stellplätzen dienen nicht den Interessen der Nachbarn. Auch steht dem Nachbarn hinsichtlich der Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Verkehrsflächen kein Recht zu und besteht kein Nachbarrecht auf Immissionsschutz betreffend den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen (VwGH 15.02.2011, 2009/05/0017; vgl auch *Strasser* in *Pabl*, Oö. Baurecht [2019] § 31 Rz 49 und 52 mwN).

Im Ergebnis war daher die Beschwerde aufgrund der darin enthaltenen unzulässigen Einwendungen zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zu sämtlichen erhobenen Einwendungen besteht eine umfangreiche, als einheitlich zu beurteilende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die einzelfallbezogene Beurteilung warf keine Fragen auf, die über den konkreten Anlassfall hinausgehen.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer